



## Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der **Anerkennung und Überprüfung von Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen)** nach der Verordnung über die Anerkennung von PÜZ-Stellen nach Bauordnungsrecht (PÜZAVO) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

### 1. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind zum einen diejenigen, bei denen personenbezogene Daten direkt erhoben werden, wie

- Antragstellerinnen und Antragsteller (Leiterinnen und Leiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Mitarbeiter, Bevollmächtigte) auf Anerkennung als PÜZ-Stelle für die Tätigkeiten nach § 24 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- Anerkannte PÜZ-Stellen nach § 24 Satz 1 NBauO (Leiterinnen und Leiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Mitarbeiter, Bevollmächtigte)
- Eingebenerinnen und Eingebener von Fachaufsichtsbeschwerden oder Petitionen,
- Personen, die Klage einlegen.

Von den betroffenen Personen werden ausschließlich folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Personenstammdaten (Name, Adressdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Informationen über Lebenslauf, Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Qualifikation, Zeugnisse, Niederlassung, Geschäftssitze, Informationen über die Bekleidungsfähigkeit öffentlicher Ämter, Angaben über Zulassungen, wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen, Bonitäten und ,
- Informationen darüber, welche Anerkennung nach § 24 Satz 1 NBauO beantragt wird oder anerkannt ist sowie darüber, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Anerkennung erloschen ist oder widerrufen wurde,
- Art und Umfang der Tätigkeiten und Aufgaben nach § 24 Satz 1 NBauO und zugehörige Dokumente, Protokolle.

## **2. Verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Herr Staatssekretär Frank Doods  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Sie erreichen den behördlichen Datenschutzbeauftragten unter:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Beauftragter für Datenschutz  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover  
datenschutz@mu.niedersachsen.de

## **3. Zwecke der Verarbeitung**

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der in der PÜZAVO zugewiesenen Aufgaben und der in § 24 Satz 1 NBauO aufgeführten Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die eindeutige Erfassung und Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen (Vorgangsgegenstand) erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Bearbeitung des Verfahrens auf Anerkennung als Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach PÜZAVO,
- Fachaufsicht, Bearbeitung von Fachaufsichtsbeschwerden (PÜZAVO und § 24 Satz 1 NBauO),
- Bearbeitung von Vorgängen in Klageverfahren (§ 74 VwGO i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren,
- Beteiligung von fachbegutachtenden Stellen (Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)) in den jeweiligen Vorgängen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. § 3 NDSG zulässig.

## **4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten**

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Bauaufsicht nach der PÜZAVO, die im öffentlichen

Interesse liegen und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, ist § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO.

Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen ist § 5 NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO.

## **5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Die Bereitstellung der Daten ist für eine durch das elektronische Vorgangsmanagementsystem gestützte Durchführung der Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Ohne die erforderlichen personenbezogenen Daten würde für die oberste Bauaufsichtsbehörde eine durch das Vorgangsmanagementsystem gestützte Bearbeitung von Vorgängen (Antrag, Fachaufsicht oder Klage) nicht möglich sein; d. h: sie würden dann nicht bearbeitet.

## **6. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Empfänger der personenbezogenen Daten das DIBt.

## **7. Speicherdauer / Regelfristen für die Löschung der Daten**

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung und zur gleichmäßigen Rechtsausübung dauerhaft aufbewahrt.

## **8. Sicherheit und Vertraulichkeit**

Die personenbezogenen Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 5 DSGVO gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung.

## **9. Rechte der betroffenen Personen**

Werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen

vor, so können die betroffenen Personen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18, 19 und 21 DSGVO).

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Artikel 77 DSGVO).

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (Art. 78 DSGVO).

Sollten eine betroffene Person von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die oben als Verantwortliche genannte Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.